

Katholischer Familienverband Österreichs

Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Wien, 21. Februar 1995

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/19. PS
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

H. Hubert-Schulz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** geändert wird
Zl. 23 0102/1-II/3/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

ALLGEMEINES:

Die im Arbeitsübereinkommen enthaltene Aufhebung der Selbstträgerschaft ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten. Diese Vorhaben sind unbedingt umzusetzen, zumal durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf beinhaltetete Kürzung der Familienbeihilfe eine weitere Zahllastverschiebung zugunsten der Länder verursacht wird.

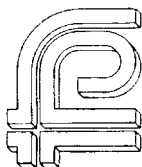
Zu § 8: Verkürzung des Grundbetrages der Familienbeihilfe von derzeit 1.400 S auf 1.300 S:

Außer den, in der laufenden Debatte um die Notwendigkeit der Verkürzung bzw. deren Höhe vorgebrachten Argumenten wäre folgendes zu beachten:

Am 24. Februar 1970 hat der Familienpolitische Beirat - damals beim Bundeskanzleramt - empfohlen, daß die Familienbeihilfe 50 Prozent der Unterhaltskosten eines Kindes in einer Familie mit 2 Kindern und einem durchschnittlichen Einkommen decken soll. Diese Forderung ist schon jetzt bei weitem nicht erreicht und würde bei der geplanten Verkürzung noch weiter hinausgeschoben. Selbst wenn man nicht von einem durchschnittlichen Familieneinkommen, sondern vom Existenzminimum ausgeht, ergeben sich folgende Prozentzahlen:

Für ein Kind unter 10 Jahren:	37 %
für ein Kind zwischen dem 11. und dem 19. Lebensjahr:	25 % und
ab dem 19. Lebensjahr (Student mit Zweitunterkunft)	21 %.

-/2



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
DVR-Nr. 0116858/091280

www.parlament.gv.at

Zu § 30 c Abs. 4: entfällt

Dieser Absatz betrifft die **Schulfahrtbeihilfe für Internatsschüler bzw. Studenten**. Sollte dieser Absatz fallen, müßten die Eltern von Internatsschülern ab sofort alle Fahrtkosten ihres Kindes selbst bezahlen. Da es für viele Schüler notwendig ist ihr Studium auswärts zu absolvieren, da im Heimatort kein Gymnasium, Fachschule, usw. ist, wäre die Streichung dieses Absatzes als "familienfeindlich" zu bezeichnen.

Zu § 30 f Abs. 1:

Hier ist der im "Forderungspaket des KFÖ an die Bundesregierung" festgehaltenen Meinung - **Bevor die Eltern einen Selbstbehalt bei der Schülerfreifahrt leisten, muß die Gebarung der Verkehrsbetriebe/Verkehrsträger überprüft werden.**

Überhöhte Abgeltungen von Schülerfreifahrten an Verkehrsträger müssen sofort eingestellt werden.

Die Kostenabgeltung für die Schülerfreifahrten hat deutlich unter den kostengünstigsten Zeitkartentartifen zu liegen - nichts hinzuzufügen!

Zu § 30 g Abs. 1:

"... sowie für Schüler ab der fünften Schulstufe nur dann ausgestellt werden, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) mindestens 1,5 km lang ist. ..."

Die im Entwurf vorgesehene Streichung der Schülerfreifahrt für Schüler ab der fünften Schulstufe, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) weniger als 1,5 Kilometer beträgt, muß schärfstens abgelehnt werden, da es nicht für alle Schülerinnen und Schüler möglich ist verkehrsarme Straßen zu begehen. Ein Fußmarsch in stark frequentierten Verkehrszonen ist gesundheitsgefährdend und außerdem nicht verkehrssicher. Die Prüfung der 1,5 Kilometergrenze und die Gefährlichkeit des Schulweges müßte bei jedem Schüler einzeln geprüft werden, um die Sicherheit und die Gesundheit unserer Kinder nicht zu gefährden. Das ergibt einen Aufwand, der die Einsparungen weit übertreffen würde.

In unserem Schreiben vom 14. Dezember 1993 an die fünf Parlamentsklubs haben wir uns gegen die 2-km-Grenze ausgesprochen. Es ist zwar in diesem Entwurf festgehalten, daß diese Grenze erst ab der 5. Schulstufe gilt, was aber z. B. bedeuten würde, daß z.B. in Wien ein 10-jähriger Gymnasiast vom Urban-Loritz-Platz bis Volkstheater in der Verkehrsspitze (7 - 8 Uhr früh) zu Fuß gehen müßte. Dies würde bedeuten, daß die Gesundheit durch die Abgase weiter gefährdet wäre, Unfallquote steigt, Ansteigen des Autoverkehrs durch Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren, usw.

Abgesehen davon teilte uns das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Schreiben vom 27.12.1993 mit, daß die Feststellung der 1,5 km-Grenze sicher nicht durch die Schulbehörde erfolgen könne.

Zu § 31 Abs. 1:

Der Katholische Familienverband Österreichs begrüßt eine sparsame und kostengünstige Handhabung der Schulbuchaktion. Der im Entwurf vorgesehene 10prozentige Selbstbehalt darf nur eine Übergangslösung sein. Die Überantwortung eines Schulbuchbudgets in die Verantwortung der einzelnen Schulen - und hier wieder in die Verantwortung der Schulpartner im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß -, sowie die Einführung von Schülerladen sollte gemeinsam mit der Überprüfung des derzeitigen Approbationssystems zu einer Entlastung des FLAF beitragen.

Ob der 10prozentige Selbstbehalt eine Entlastung des FLAF bringen wird muß hinterfragt werden, da der entstehende Verwaltungsaufwand nicht unbeträchtlich ist.

Zu § 39 Abs 3 erster Satz:

Die Herabsetzung des Anteiles des FLAF an den Kosten des Karenzurlaubsgeldes von dzt. 70 vH auf 50 vH. ist zu begrüßen; nach den Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben im September 1993 118.181 Personen das Karenzurlaubsgeld in Anspruch genommen und damit nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern auch das Budget der Arbeitslosenversicherung entlastet.

Darüber hinaus wird an die alte Forderung des Katholischen Familienverbandes Österreichs erinnert, daß diejenigen Mütter, die die Anwartschaft auf das Karenzurlaubsgeld nicht erfüllen, zumindest Anspruch auf die Hälfte des Betrages entsprechend dem Anteil des FLAF haben sollen.

Zu § 39 a Abs. 6:

Die Begrenzung des Aufwandes der Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten auf 11,35 vH. (50% von 22,7%) ist zu begrüßen.


Der Hinweis in den "Erläuterungen" auf den erheblichen Beitrag des FLAF zur Finanzierung der Pensionen ist zu begrüßen.

Zu § 39 c:

Der Entfall der Sonderregelung für die Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen betreiben, ist zu begrüßen; hier wurde besonders die "wenn auch indirekte Unterstützung notleidender Linienverkehrsunternehmen" (insbesondere der ÖBB) dokumentiert.

Auf die Stellungnahme zu § 30 f Abs.1 (Schülerfreifahrt) wird verwiesen.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Mag. Caecilia Lipp
Generalsekretärin

Dr. Frieder Herrmann e.h.
Präsident

P.S.: Von dieser Stellungnahme gehen 25 Exemplare mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.